

1268/AB

vom 04.09.2018 zu 1224/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0127-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1224/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) ist der Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission, der auf eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten digitaler Kommunikationsmittel im Gesellschaftsrecht im gesamten „Lebenszyklus“ einer Kapitalgesellschaft abzielt, grundsätzlich sehr zu begrüßen. Wir müssen allerdings auch darauf achten, dass es dabei zu keinen Verwerfungen mit unserem bewährten österreichischen System kommt: Die hohe Verlässlichkeit von Eintragungen im Firmenbuch darf nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass sich die Europäische Kommission schon bei der Formulierung ihres Vorschlags sehr bemüht hat, die unterschiedlichen Systeme in den Mitgliedstaaten möglichst zu respektieren.

Zu 2:

Mein Ressort hat mit diesem Richtlinien-Vorschlag auch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) sowie das Bundesministerium für Inneres (BMI) befasst.

Zu 3:

Wir erachten die von der Europäischen Kommission gewählte Rechtsgrundlage – es handelt sich um Art. 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

betreffend die Niederlassungsfreiheit – für zutreffend.

Zu 4:

Aus der Sicht meines Ressorts gibt der Vorschlag keinen Anlass für Bedenken in Bezug auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Zu 5:

Nach derzeitigem Stand wären zur Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie Änderungen in mehreren gesellschaftsrechtlichen Bundesgesetzen, vor allem im GmbH-Gesetz und im Firmenbuchgesetz, erforderlich. Vielen Vorgaben der Richtlinie würde aber bereits mit dem innerstaatlichen Vorschlag für ein „Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG)“ entsprochen, der schon das Stadium einer Regierungsvorlage erreicht hat.

Zu 6:

Da das „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, sind durch den gegenständlichen Richtlinien-Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer nicht betroffen.

Zu 7:

Nach derzeitigem Stand besteht keine Notwendigkeit zu Umsetzungsmaßnahmen durch bundesverfassungsgesetzliche Regelungen.

Zu 8:

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Ausweitung der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht werden von fast allen Mitgliedstaaten im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Aufgrund unterschiedlicher Modelle für die Gründung einer Kapitalgesellschaft in den Mitgliedstaaten bestehen im Detail jedoch Auffassungsunterschiede, wie die harmonisierten Regelungen betreffend die „Online-Gründung“ ausgestaltet werden sollten.

Zu 9:

Der Vorschlag wird im Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (WBF-Rat) behandelt werden.

Zu 10:

Auf Ratsarbeitsgruppen-Ebene wird der Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ behandelt.

Zu 11:

Der Richtlinien-Vorschlag wurde bisher in zwei ganztägigen Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen diskutiert, und zwar am 19. Juni 2018 (noch unter bulgarischer Präsidentschaft) und am 25. Juli 2018 (unter österreichischem Vorsitz).

Zu 12:

Unter österreichischem Vorsitz sind noch fünf bis sechs weitere Sitzungstage in der Ratsarbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ und ein Fortschrittsbericht zu Jahresende geplant. Ob es darüber hinaus möglich und zweckmäßig sein wird, auch bereits auf die Erteilung eines Verhandlungsmandats für den Trilog hinzuwirken, hängt einerseits von der weiteren Entwicklung der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe, andererseits vom Fortschritt der Beratungen des Europäischen Parlaments über diesen Vorschlag ab.

Zu 13:

Der vorliegende Richtlinien-Vorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (vormals Mitentscheidungsverfahren).

Wien, 4. September 2018

Dr. Josef Moser

